

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2013/2014
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t I**

Aufgabenheft

Teil I : Einkommensteuer (51 P.)

**Teil II : Gewerbesteuer/
Einkommensteuer (24 P.)**

Teil III: Körperschaftsteuer (25 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Mittwoch, 11.12.2013

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

TEIL I - Einkommensteuer
(51 Punkte)

I. Aufgabenstellung

Sie haben den Auftrag, für den Mandanten Jupp Heida einkommensteuerlich für den Veranlagungszeitraum 2012 tätig zu werden.

Halten Sie dabei bitte folgende Gliederung ein und machen Sie Aussagen zu:

1. Veranlagungsart/ Tarif
2. Berücksichtigung des Sohnes Jack
3. Ermittlung der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sowie etwaiger Hinzurechnungsbeträge
4. Ermittlung der Einkünfte / Gesamtbetrag der Einkünfte

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann heranzuziehen, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregelungen.

Unterstellen Sie bitte bei den Mandanten die unbeschränkte Steuerpflicht. Angaben Ihrerseits hierzu werden nicht bewertet.

II. Bearbeitungshinweise

- Es ist davon auszugehen, dass Jupp Heida das steuerlich günstigste Ergebnis für 2012 wünscht, sofern sich aus den einzelnen Sachverhalten nichts Gegenteiliges ergibt.
- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt, sämtliche erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise liegen vor.
- Bezüglich der ggf. gebotenen steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Kindern ist davon auszugehen, dass Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine Günstigerprüfung gem. § 31 EStG ist nicht durchzuführen.
- Anträge gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) EStG gelten als gestellt.

Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse

1.1. Allgemeines

Der Mandant Jupp Heida (geb. 05.03.1947) und seine Ehefrau Heidi trennten sich am 16.04.2011 endgültig; Heidi zog aus der bis dahin gemeinsamen Wohnung (Einfamilienhaus, vgl. 1.4) in Düsseldorf, Fortunaweg 95, aus und mietete sich eine Wohnung in Duisburg. Heidi verstarb am 25.11.2011 infolge eines tragischen Verkehrsunfalls.

1.2. Sohn Jack (siehe auch Punkt 1.4.)

Jack (geb. 01.06.1987) ist der leibliche Sohn von Jupp und Heidi Heida. Jack beendete im Juli 2012 eine Ausbildung zum Bankkaufmann. Er wurde allerdings von seinem Ausbildungsbetrieb und von anderen Banken nicht übernommen. Er erzielte deswegen ab August 2012 keinerlei Einkünfte aus dieser Berufstätigkeit. In den Monaten August bis Dezember erhielt er ein Arbeitslosengeld in Höhe von monatlich 300 €.

In der Zeit vom 01.01.2012 bis 31.07.2012 erhielt Jack eine Ausbildungsvergütung von monatlich 700 €, somit insgesamt 4.900 € brutto. An Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung wurden in diesem Zeitraum laut Lohnbescheinigung 980 € (mtl. 140 €) gezahlt.

Jupp Heida leistete seinem Sohn Jack im Jahr 2012 einen monatlichen Unterhalt i.H.v. 300 €, über den dieser frei verfügen konnte. Im Übrigen muss sich Jack auch selbst finanzieren.

Im Januar 2012 konnte Jack einen Immobilienkauf vermitteln. Seine Provision betrug 50.000 €, die er auf einem Sparbuch angelegt hat und hierfür am Jahresende Zinsen in Höhe von 600 € erhielt.

1.3. Kirchensteuer

Jupp Heida wurde im Jahre 2012 Kirchensteuer für die Jahre 2008 bis 2010 in Höhe von 6.000 € erstattet.

Im Jahre 2012 leistete er insgesamt 4.000 € Kirchensteuervorauszahlungen.

1.4 Einfamilienhaus Düsseldorf, Fortunaweg 95

a) Nutzung des Einfamilienhauses

Jupp Heida baute im Jahr 2011 das Dachgeschoss seines ansonsten selbstgenutzten Einfamilienhauses zu einer weiteren Wohnung aus. Diese Immobilie hatte Jupp am 01.10.2004 zu Anschaffungskosten i.H.v. 400.000 € (Anteil Grund und Boden 30%) erworben. Die Anschaffungskosten finanzierte er zu 100% über ein Darlehen seiner Hausbank.

Die neu geschaffene Wohnung besteht aus 60 qm Wohnfläche und verfügt über eine eigene Küche und ein Bad. Sie ist gegenüber der übrigen von Jupp Heida genutzten Wohnfläche abgeschlossen. Der Bauaufwand für die Ausbaumaßnahme belief sich auf 50.000 €. Der anteilige Wert des Grund und Bodens an den AK beträgt 30.000 €. Der Restwert der anteiligen in die Wohnung eingegangenen Altbausubstanz belief sich auf 10.000 € (Verkehrswert 12.500 €). Die Wohnung wird ab 01.01.2012 an Sohn Jack für eine monatliche Miete von 210 € + 30 € Nebenkosten überlassen. Die ortsübliche Vergleichsmiete beträgt 5,50 €/qm sowie 1 €/qm umlagefähige Nebenkosten nach der Zweiten Berechnungsverordnung. Der Sohn zahlt die Miete aus eigenen Mitteln.

Für die neu geschaffene Wohnung entstehen Jupp Heida monatlich anteilige Aufwendungen (Nebenkosten, Grundsteuer usw.) in Höhe von 100 €. Ferner zahlt er für diese Wohnung mtl. 125 € Schuldzinsen an die Bank, da er zur Finanzierung des Dachgeschossausbaus ein weiteres Darlehen in Höhe von 50.000 € aufnehmen musste.

b) Veräußerung des Einfamilienhauses

Mit Kaufvertrag vom 15.10.2012 veräußerte Jupp Heida das Objekt überraschend mit Wirkung vom 01.11.2012 an einen ihm fremden Käufer. Der Kaufpreis betrug 360.000 €, der zu 30% auf das Dachgeschoss entfällt und am gleichen Tag zufloss. Jupp Heida verwendete den Kaufpreis, in dem er das Darlehen aus dem Jahre 2004, welches noch mit 350.000 € valutierte, tilgte. Mit den aus dem Kaufpreis verbliebenen 10.000 € tilgte er einen Teil des aufgenommenen Darlehens für den Dachgeschossausbau, so dass er ab 01.11.2012 mtl. nur noch 100 € Schuldzinsen zahlen musste.

2. Wirtschaftliche Aktivitäten: Beteiligung an der JH-GmbH

Im Jahre 2001 gründete Jupp Heida die JH-GmbH mit einem Anteil am Stammkapital i.H.v. von 270.000 € (Stammkapital der JH-GmbH insgesamt 540.000 €).

Am 10.12.2011 beschließt die Gesellschafterversammlung eine Gewinnausschüttung für das Jahr 2010 in Höhe von 100.000 €. Jupp Heidas Anteil an der Ausschüttung fließt am 13.01.2012 auf seinem Konto nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag zu.

Das Stammkapital finanzierte Jupp Heida damals vollständig mit einem Darlehen seiner Hausbank. Dieses wurde ihm in Höhe von 300.000 € ausgezahlt. Die überschießenden 30.000 € verwendete er für die Anschaffung eines privaten PKW.

Das Darlehen hatte am 30.11.2012 noch eine Valuta von 250.000 €. Von Januar bis November 2012 zahlte Jupp Heida für dieses Darlehen 11.000 € und im Dezember 2012 1.000 € Schuldzinsen.

Jupp Heida veräußerte seine Anteile an der Gesellschaft am 01.12.2012 zu einem Preis von 1.000.000 €, der am 15.01.2013 zugeflossen ist. Den gesamten Erlös verwendete er zur Anschaffung eines Stadthauses in Düsseldorf-Oberkassel, in das er am 01.03.2013 einzog.

**TEIL II - Gewerbesteuer / Einkommensteuer
(24 Punkte)**

I. Aufgabenstellung

Gehen Sie bei der Lösung wie folgt vor:

1. Nehmen Sie Stellung zur Gewerbesteuerpflicht der HW-GmbH & Co. KG!
2. Ermitteln Sie den endgültigen Steuerbilanzgewinn (vor Berücksichtigung der Gewerbesteuerrückstellung)!
3. Ermitteln sie die Einkünfte!
4. Ermitteln Sie die Gewerbesteuer!
5. Ermitteln Sie die Gewerbesteuerrückstellung!

Begründen Sie Ihre jeweilige Entscheidung unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften!

II. Hinweise

- Der Gewinn ist durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln.
- Es ist davon auszugehen, dass durch in dieser Klausur nicht näher beschriebene Aufwendungen der Freibetrag i.H.v. 100.000 € gem. § 8 Nr. 1 GewStG bereits verbraucht ist.

III. Sachverhalt

An der HW-GmbH & Co. KG ist zu 50% Heide Witzka (wohnhaft in Oberhausen, NRW) und zu 50% die Lurch-GmbH mit Sitz in Köln beteiligt. Die HW-GmbH & Co. KG ist ein gewerbliches Handels- und Produktionsunternehmen. Die HW-GmbH & Co. KG betreibt ihr Unternehmen von Düsseldorf aus. Dort beschäftigt sie Arbeitnehmer, für die im Jahre 2012 1,5 Mio. € an Löhnen und Gehältern gezahlt worden sind.

Daneben betreibt die HW-GmbH & Co. KG eine Niederlassung in Kiel. In Kiel zahlte die HW-GmbH & Co. KG ihren Mitarbeitern im Jahre 2012 Löhne und Gehälter in Höhe von 500.000 €.

Die Gewerbesteuerhebesätze betragen in den nachfolgenden Städten wie folgt:

Köln:	475 %
Düsseldorf:	440 %
Oberhausen:	520 %
Kiel:	430 %

Die HW-GmbH & Co. KG erzielt für 2012 einen vorläufigen Jahresüberschuss in Höhe von 300.000 €. Von diesem vorläufigen Jahresüberschuss entfallen auf die Betriebsstätte in Kiel 50.000 €.

In diesem vorläufigen Jahresüberschuss ist folgender Sachverhalt noch nicht berücksichtigt worden:

Die HW-GmbH & Co. KG ist mit 20% an der Winter-GmbH mit Sitz in Bremen beteiligt.

Die Winter-GmbH hat für das abgelaufene Geschäftsjahr 2011 eine offene Gewinnausschüttung in Höhe von 100.000 € beschlossen und nach Abzug der zutreffenden Kapitalertragsteuer/Solidaritätszuschlägen an ihre Gesellschafter ausgezahlt. Auf die HW-GmbH & Co. KG entfällt mithin eine Dividende von 20.000 €.

Die Beteiligung an der Winter-GmbH besteht seit dem Jahre 2008 und wurde damals für 500.000 € Anschaffungskosten erworben. Diese Anschaffungskosten wurden über die Hausbank der HW-GmbH & Co. KG fremdfinanziert, was im Jahre 2012 zu einem – im vorläufigen Jahresüberschuss noch nicht enthaltenen – Zinsaufwand in Höhe von 15.000 € führte.

TEIL III - Körperschaftsteuer
(25 Punkte)

A. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen sowie die tarifliche Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag der X-GmbH für 2012.

Hinweise:

- Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und die Fundstellen in KStR/KStH und EStR/EStH.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und alle Anträge gestellt worden sind.
- Ausführungen zur Steuerpflicht und zu gesonderten Feststellungen sind nicht erforderlich.
- Auf die Regelung des § 37b EStG ist nicht einzugehen.

B. Sachverhalt

Die X-GmbH mit Sitz in München wurde im Jahr 2003 gegründet. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ist Herr Willi Wichtig. Er hält diese Anteile im Privatvermögen.

Unternehmensgegenstand ist der Verkauf und die Reparatur von Fahrzeugen.

Die X-GmbH versteuert ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. Umsätze, die zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs führen, wurden nicht getätigt. Das Wirtschaftsjahr der GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

1. Der Bilanzgewinn im Wirtschaftsjahr 2012 wurde zum 31.12.2012 mit 100.000 € ausgewiesen.
2. Nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.05.2012 wurde die Kapitalrücklage vom 31.12.2011 i.H.v. 80.000 € gewinnerhöhend aufgelöst und anschließend wurde für das Jahr 2011 eine Gewinnausschüttung von 50.000 € beschlossen und auch direkt ausbezahlt und ergebniswirksam verbucht.
3. In einer Gesellschafterversammlung am 01.08.2012 wurde beschlossen, das Gehalt des Geschäftsführers von bislang monatlich 4.000 € auf 9.000 € anzuheben. Da die letzte Gehaltserhöhung bereits 5 Jahre zurück lag und ein vergleichbarer fremder Geschäftsführer diese Beträge auch erhalten würde, wurde festgelegt, dass dieses Gehalt bereits ab dem 01.01.2012 gezahlt werden sollte. Die erhöhten Beträge wurden in vollem Umfang als Betriebsausgaben gebucht; auf der Lohnsteuerkarte 2012 wurde ein Bruttogehalt i.H.v. 108.000 € ausgewiesen.
4. Der Gesellschafter-Geschäftsführer Willi Wichtig hatte Ende 2010 ein unbebautes Grundstück zum Preis von 80.000 € (incl. Nebenkosten) erworben. Weil die von ihm geplante Nutzung nicht zu realisieren war, übertrug er dieses Grundstück zum Einstandspreis mit notariellem Kaufvertrag vom 15.09.2012 an die GmbH, die insgesamt 80.000 € aufwendete (Buchung: Grundstück an Bank 80.000 €). Aufgrund der

gestiegenen Nachfrage wäre allerdings ein Kaufpreis von 100.000 € angemessen gewesen.

5. Die X-GmbH hat Ende Dezember 2012 aus dem Warenlager einen PKW des Umlaufvermögens zu einem Preis von 3.000 € zzgl. Umsatzsteuer i. H. v. 570 € an die Tochter des Willi Wichtig verkauft. Die X-GmbH hatte das Fahrzeug Anfang Januar 2011 zum Preis von 20.000 € zzgl. 3.800 € Umsatzsteuer erworben. Bei Veräußerung an einen Dritten wäre für den Pkw ein Verkaufspreis i. H. v. 10.000 € zzgl. Umsatzsteuer zu erzielen gewesen. Der heutige Einkaufspreis für dieses Fahrzeug liegt bei 8.000 € zzgl. Umsatzsteuer.
6. Die X-GmbH ist zu 50 % an der A-GmbH beteiligt. Die A-GmbH hat am 15. 06. 2012 für das Wirtschaftsjahr 2011 eine Gewinnausschüttung i. H. v. 80.000 € beschlossen. Es wurde für die X-GmbH folgende Steuerbescheinigung ausgestellt:

Kapitalertrag:	24.000 €
einbehaltene Kapitalertragsteuer:	6.000 €
einbehaltener SolZ:	330 €
Verwendung Einlagenkonto:	16.000 €

Die der X-GmbH zustehende Gewinnausschüttung i. H. v. 33.670 € ging am 25. 06. 2012 auf ihrem Bankkonto ein. Die X-GmbH buchte wie folgt:

<i>Bank</i>	<i>33.670 €</i>	<i>an Erträge aus Beteiligungen</i>	<i>40.000 €</i>
<i>Steueraufwand</i>	<i>6.330 €</i>		

7. Anlässlich der Weihnachtsfeier 2012 verschenkte die X-GmbH am 19.12.2012 **sechs** hochwertige Hifi-Anlagen an Geschäftspartner der X-GmbH. Die X-GmbH hatte **zehn** Hifi-Anlagen am 09.09.2012 für je 400 € zzgl. 76 € Umsatzsteuer erworben.

Bei Erwerb buchte die X-GmbH:

Wareneinkauf	4.000 €	an	Bank	4.760 €
Vorsteuer	760 €			

Der Verwendungszweck stand im Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht fest.

Der übliche Verkaufspreis für die Hifi-Anlagen durch die X-GmbH beträgt 450 € zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Schenkung erfolgte eine erfolgsneutrale Umbuchung auf das Konto „Geschenke über 35 €“ i.H.v. 2.400 €.

8. Die X-GmbH leistete in 2012 folgende Spenden, die als Aufwand behandelt wurden:

Deutsches Rotes Kreuz	8.000 €
Spende an eine politische Partei	2.000 €
Spenden für gemeinnützige Zwecke	10.000 €

Ordnungsgemäße Spendenbescheinigungen liegen vor.

9. Auf dem Konto Steuern wurden in 2012 folgende Beträge erfolgswirksam gebucht:

KSt-Vorauszahlungen 2012	30.000 €
SolZ-Vorauszahlungen 2012	1.650 €
Gewerbsteuer-Vorauszahlungen 2012	31.000 €

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2013/2014
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

Aufgabenheft

Teil I : Umsatzsteuer (54 P.)

Teil II : Abgabenordnung (23 P.)

**Teil III: Erbschaftsteuer/
Schenkungssteuer/
Bewertungsgesetz (23 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 12.12.2013

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

TEIL I - Umsatzsteuer
(54 Punkte)

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 3

- Alle angesprochenen Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Sie versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UST-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen erforderliche Belege und Aufzeichnungen aller in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer vor.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind Rechnungen – auch Pro-Forma-Rechnungen – ordnungsgemäß und werden jeweils im Zeitpunkt der Leistung erteilt.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe „Inland“ ist beim Leistungsort im Inland entbehrlich.

Auf gegebenenfalls im Ausland zu erfüllende umsatzsteuerliche Pflichten ist nicht einzugehen.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

1. **Abkürzungen** in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z.B. für
 - die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
 - für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
 - für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
 - für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)
2. Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) zu begründen.

Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, ist es ausreichend die zutreffende Fundstelle des UStAE zu zitieren.

Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.

Die Angabe UStDV/UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich

3. Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 1. Januar 2013** zu lösen.

Allgemeines zum Sachverhalt

Ron Rostig (RR) ist Einzelunternehmer und betreibt sein Unternehmen in Gelsenkirchen (Inland). Zum Rahmen seines Unternehmens gehören ein Schrotthandel (bis 30.11.2013), ein Gebrauchtwagenhandel und ein Vermietungsobjekt. RR ist auch in den Niederlanden für Umsatzsteuerzwecke registriert, weil er dort eine umsatzsteuerrechtliche Betriebsstätte (An- und Verkauf von Fahrzeugwracks) unterhält.

Sollten die Voraussetzungen für die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG vorliegen, hat RR auf die Anwendung dieser Vorschrift **nicht** verzichtet.

Sie werden gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Beschränken Sie Ihre Prüfung dabei bitte **ausschließlich** auf die im **Inland** verwirklichten Sachverhalte. Ausführungen zu umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen in den Niederlanden werden daher nicht bewertet.

Sachverhalt 1: Fahrzeugwracks

(Punktezahl insgesamt 21 Punkte: a) 5,5 P. b) 5,0 P. c) 7,0 P. d) 3,5 P.)

- a) Ron Rostig (RR) hat am 20. März 2013 aus seiner Betriebsstätte in Rotterdam (Niederlande) 200 nicht mehr gebrauchsfähige Fahrzeugwracks herausgenommen und mit eigenen Fahrzeugen zu seinem Betriebsitz nach Gelsenkirchen gebracht. RR hat die Absicht, die Wracks von Gelsenkirchen aus an gewerbliche Kunden im Inland weiter zu veräußern. RR hatte die Fahrzeugwracks im Jahre 2012 von einem niederländischen Abschleppunternehmen für jeweils netto 500 € erworben und die daraus resultierende Vorsteuer in den Niederlanden zutreffend abgezogen. Der Einkaufspreis hat sich bis zum 20. März 2013 nicht verändert.
- b) Im April 2013 hat RR 150 Fahrzeugwracks für 112.500 € an die Gießerei Grauguss (GG) mit Sitz in Dortmund verkauft. GG benötigt die Fahrzeugwracks als Rohstoff für ihre Produktion. Den Transport von Gelsenkirchen nach Dortmund führt GG am 10. Mai 2013 mit eigenen Fahrzeugen durch.
- c) 50 Fahrzeugwracks hat RR am 10. Juni 2013 für 56.000 € an den in München ansässigen Schrottgroßhändler Xaver (X) verkauft, der sie am selben Tage an den in Istanbul (Türkei) ansässigen Unternehmer Kemal Kara (KK) weiterverkauft hat. Vereinbarungsgemäß übergibt RR die Fahrzeugwracks am 20. Juni 2013 der von ihm beauftragten Spedition Schnell (S) zum Versand von Gelsenkirchen nach Istanbul. Durch S erstellte ordnungsgemäße Ausfuhrbelege liegen RR vor.
- d) Die Spedition Schnell (S) ist in Bielefeld ansässig und berechnet dem RR für die Beförderung der Fahrzeugwracks von Gelsenkirchen nach Istanbul (Türkei) am 30. Juni 2013 netto 8.000 € zuzüglich 1.520 € Umsatzsteuer.

Aufgabe zu a) bis d)

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter a) bis c) nur aus Sicht des RR** bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Art der Leistung
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner bzw. wer zur Angabe des Umsatzes in der UStVA verpflichtet ist
- Bemessungsgrundlage,
- Steuersatz, Steuerbetrag bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Steuerentstehung bzw. Angabe in der UStVA

sowie für **a) und d)**:

- Vorsteuerabzug für RR

Hinweis:

bei **Buchstabe d)** ist auch auf die Leistung der Spedition Schnell **soweit für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs durch RR erforderlich** einzugehen sowie auf sich aus der Rechnungserteilung ggf. ergebende umsatzsteuerliche Konsequenzen.

**Sachverhalt 2: Gebrauchtwagenhandel, Garantiezusage,
Kfz-Lackiererei**

(Punktezah! insgesamt 17 Punkte: a) 7,0 P. b) 5,0 P. c) 5,0 P.)

a) Gebrauchtwagenhandel

RR hat am 15. Juli 2013 von der Rentnerin Gerda Müller einen ausschließlich privat genutzten, gebrauchten PKW der Marke Jaguar zum Preis von 15.000 € erworben. Gerda Müller wollte aus Altersgründen auf das Autofahren verzichten. Wegen der geringen Kilometerleistung war RR davon überzeugt, das Fahrzeug mit Gewinn weiter verkaufen zu können.

Am 10. Oktober 2013 veräußerte RR den Jaguar an den Privatmann Sven Schmitz gegen Hingabe eines gebrauchten PKW Ford Fiesta für 5.000 € zuzüglich einer Baraufgabe in Höhe von 18.000 €. Sven Schmitz gab dem RR das Gebrauchtfahrzeug und den Geldbetrag anlässlich der Übergabe des Jaguars am 10. Oktober 2013 in Gelsenkirchen.

b) Garantiezusage

Gegen Zahlung von 700 € in bar gab RR dem Sven Schmitz darüber hinaus am 11. Oktober 2013 eine Garantiezusage für den Jaguar. Der Zusage liegt ein Vertrag zugrunde, wonach Sven Schmitz im Reparaturfall wahlweise entweder gegenüber RR oder der CAR-Versicherungs-AG in der Zeit vom 11. Oktober 2013 bis zum 31.12.2015 einen Reparaturkostenersatzanspruch hat.

c) Kfz-Lackiererei

Vor dem Weiterverkauf ließ RR durch die in Arnheim (Niederlande) ansässige Kfz-Lackiererei „Car-Repair“ (CP) noch einige Beulen entfernen und schadhafte Stellen des Fahrzeugs neu lackieren. Danach sah der Jaguar wie ein Neufahrzeug aus. Für die im August 2013 ausgeführten Reparaturarbeiten berechnete die CP dem RR hierfür mit Rechnung vom 10. September 2013 netto 2.000 €. Der Entgeltanteil, der auf die bei der Reparatur verwendeten Stoffe (Lack) entfällt, beträgt 800 €.

Aufgabe zu a) bis b)

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **nur aus Sicht des RR** bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Art der Leistung
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner bzw. wer zur Angabe des Umsatzes in der UStVA verpflichtet ist
- Bemessungsgrundlage, hierbei ist ggf. auch auf das Vorliegen der Differenzbesteuerung § 25a UStG einzugehen
- Steuersatz, Steuerbetrag bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Steuerentstehung bzw. Angabe in der UStVA

Aufgabe zu c)

Bitte beurteilen Sie **die Leistung der CP an RR** nur **aus der Sicht von RR** bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Art der Leistung
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner bzw. wer zur Angabe des Umsatzes in der UStVA verpflichtet ist
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Steuerentstehung bzw. Angabe in der UStVA

sowie

- Vorsteuerabzug für RR

**Sachverhalt 3: Übertragung Schrotthandel,
Mitarbeiterzuwendungen, Heizöl**

(Punktezahl insgesamt 16 Punkte: a) 2,0 P. b) 6,5 P. c) 7,5 P.)

a) Übertragung Schrotthandel

Zum 30. November 2013 überträgt RR mit Ausnahme einiger unwesentlicher Betriebsmittel aus dem Umlaufvermögen (30.000 Liter Heizöl) sämtliche Aktiva und Passiva des Schrotthandels unentgeltlich auf seinen Sohn Leon Rostig (LR). Den Gebrauchtwagenhandel führt RR weiter fort. LR betreibt den Schrotthandel als Einzelunternehmen weiter. Im Zeitpunkt der Übertragung hat der Schrotthandel, der bei RR ertragsteuerlich als Teilbetrieb zu beurteilen ist, einen Wert von 300.000 €.

b) Mitarbeiterzuwendungen

Am 28. November 2013 hat sich RR anlässlich der 10-jährigen Betriebszugehörigkeit bei einer Mitarbeiterin der Buchhaltung des Schrotthandels mit einem Blumenstrauß im Wert von 35 € bedankt, den RR am selben Tage in einem Blumenladen in Gelsenkirchen erworben hat. Der Blumenladen hat RR eine Rechnung erteilt, in der Entgelt und Steuer in einer Summe angegeben sind, außerdem enthält die Rechnung den Hinweis auf den ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Bei dem angestellten Vertriebsleiter des Schrotthandels hat sich RR für die langjährige Zusammenarbeit mit der Übergabe eines Tablet-PC am selben Tag bedankt, den er mit dieser Absicht einen Tag zuvor für 300 € zzgl. 57 € USt in einem Elektronikfachmarkt erworben hat.

c) Heizöl

Im Juni 2013 hatte RR als Rohstoff zur Beheizung der Lagerhalle des Schrotthandels 30.000 Liter Heizöl für brutto 28.560 € erworben. Die aus diesem Vorgang resultierende Vorsteuer in Höhe von 4.560 € hat RR auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Rechnung **zutreffend** abgezogen.

Die eine Hälfte dieses Heizöls (15.000 Liter) entnimmt RR am 01. Dezember 2013 aus seinem Unternehmen, um damit im Winter 2013/2014 das Schwimmbad in seinem ausschließlich privat genutzten Einfamilienhaus zu

beheizen. Der Einkaufspreis für einen Liter Heizöl beträgt im Dezember 2013 netto 1,00 €.

Die andere Hälfte (15.000 Liter) verwendet RR vollständig im Dezember 2013 als Brennstoff zur Beheizung eines ihm im Inland belegenden gehörenden Hochhauses, in dem sich insgesamt 60 Wohnungen befinden, die RR ausschließlich für Wohnzwecke zutreffend steuerfrei vermietet.

Aufgabe zu a)

Bitte beurteilen Sie die Übertragung des Schrotthandels **aus Sicht des RR** bezüglich

- Steuerbarkeit

Aufgabe zu b)

Bitte beurteilen Sie den Einkauf des Blumenstraußes bzw. des Tablet-PC bzw. die Hingabe dieser Gegenstände an die jeweiligen Mitarbeiter **aus Sicht des RR** bezüglich

- Vorsteuerabzug
- Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe

Aufgabe zu c)

Bitte beurteilen Sie die umsatzsteuerlichen Konsequenzen aus der Verwendung des Heizöls **für das Schwimmbad sowie der Beheizung des Hochhauses** **aus Sicht des RR**

entweder hinsichtlich

- Steuerbarkeit, Angaben
→ zur Art der Leistung

→ zum Leistungsort

→ zum Leistungszeitpunkt

- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner bzw. wer zur Angabe des Umsatzes in der UStVA verpflichtet ist
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Steuerentstehung bzw. Angabe in der UStVA

oder hinsichtlich einer

- Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG, die zu begründen und kurz aber vollständig darzustellen ist.

TEIL II - Abgabenordnung
(23 Punkte)

Sachverhalt 1 (max. erreichb. Punktezahl 13,0)

Elli Rosen ist seit einigen Jahren als Unternehmensberaterin in Leverkusen gewerblich tätig und ermittelt ihren betrieblichen Gewinn gem. § 4 Abs. 1 EStG.

Ihre gesamten Steuerzahlungen hat sie in den vergangenen Jahren stets pünktlich geleistet.

Im Veranlagungsjahr 2011 hat sie einen neuen Großkunden gewinnen können, durch den ihr Umsatz besonders im 4. Quartal 2011 deutlich gestiegen ist.

Ihre Einkommensteuererklärung 2011 gab sie am 07.03.2012 bei dem zuständigen Finanzamt Leverkusen ab.

Mit Bescheid vom 08.05.2012 (Datum Aufgabe zur Post) setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 2011 mit einer Abschlusszahlung in Höhe von 56.320,00 € fest. (Auswirkungen auf einen möglichen Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sollen unberücksichtigt bleiben)

Aufgrund des sehr schleppenden Zahlungseingangs der Forderungen, insbesondere bei dem nun in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Neukunden konnte Frau Rosen noch keine entsprechenden Rücklagen bilden.

Sie möchte daher die Abschlusszahlung in vier Raten, wie folgt an das Finanzamt überweisen:

1. Rate am 01.08.2012	14.320,00 €
2. Rate am 01.09.2012	14.000,00 €
3. Rate am 01.10.2012	14.000,00 €
4. Rate am 02.11.2012	<u>14.000,00 €</u>
Gesamtsumme	56.320,00 €

Sie legt Ihnen den Einkommensteuerbescheid am 04.06.2012 zur Prüfung vor und bittet Sie um Ihren Rat und Unterstützung.

Dabei versichert Sie Ihnen glaubhaft, dass diese Ratenzahlung auf jeden Fall eingehalten werden können, da der Großkunde ein Darlehen erhalten hat, um ihre Forderungen in Raten begleichen zu können. Die Hausbank des Kunden hat eine entsprechende Bestätigung übersandt.

Daneben bietet sie an, dass ihre Eltern eine selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Finanzamt in der nötigen Höhe als Sicherheit hinterlegen/gewähren können, wozu die Eltern aufgrund ihrer Vermögenssituation in der Lage sind.

Hinweis: Der Kreditrahmen von Frau Rosen bei ihrer eigenen Bank ist ausgeschöpft.

Aufgabenstellung:

a) Nehmen Sie Stellung zur Fälligkeit der Abschlusszahlung unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

b) Prüfen und erläutern Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche abgabenrechtliche Möglichkeit Frau Rosen hat, insbesondere welche Voraussetzungen daran geknüpft sind, wenn sie ihre Steuerschuld in Raten zahlen möchte.

c) Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche steuerliche Nebenleistung und für welchen Zeitraum festzusetzen ist, unter der Voraussetzung, dass das Finanzamt Leverkusen der Ratenzahlung zustimmt.

Berechnen Sie die Höhe dieser festzusetzenden Nebenleistung unter Berücksichtigung der Laufzeit der Raten.

Bearbeitungshinweis:

Bei den genannten Daten handelt es sich nicht um Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage.

Sachverhalt 2 (max. erreichb. Punktezahl 10,0)

Elli Rosen, wohnhaft in Leverkusen, (siehe Sachverhalt 1) hatte ihre Einkommensteuererklärung für das Veranlagungsjahr 2007 im Mai 2008 beim zuständigen Finanzamt Leverkusen eingereicht.

Das Finanzamt Leverkusen gab den Einkommensteuerbescheid 2007 mit Datum vom Freitag, den 01.08.2008 zur Post. Sie erhielt diesen am 02.08.2008.

Die Einkommensteuerfestsetzung erging endgültig, d. h. nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ihr Gewinn wurde dabei mit 150.000,00 € berücksichtigt. Die entsprechende Nachzahlung wurde von ihr pünktlich zum 04.09.2008 beglichen.

Am 03.12.2012 wurde mit einer Betriebsprüfung, die auch das Jahr 2007 umfasst, aufgrund einer ordnungsgemäß ergangenen Prüfungsanordnung begonnen.

Diese dauerte bis Januar 2013 und hat mit einer Schlussbesprechung am 14.01.2013 geendet.

Der Betriebsprüfer erhöhte dabei – aufgrund nicht ordnungsgemäßer Bewirtungskosten-Belege – den Gewinn für 2007 um 6.500,00 €.

Der geänderte Einkommensteuerbescheid 2007 wird vom Finanzamt Leverkusen am Montag, den 04.02.2013 (Datum Aufgabe zur Post) mit einer Einkommensteuernachzahlung von 2.500,00 € erlassen.

Einwende gegen den geänderten Einkommensteuerbescheid 2007 sind nicht erhoben worden.

Aufgabenstellung:

Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der geänderte Einkommensteuerbescheid 2007 für Frau Rosen am 04.02.2013 ergehen durfte.

Nehmen Sie dabei ausführlich Stellung zu:

- a) Festsetzungsfrist, Festsetzungsverjährung
- b) Einer möglichen Korrekturvorschrift

Bearbeitungshinweis:

Bei den oben genannten Daten handelt es sich nicht um Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage.

**TEIL III - Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer/
Bewertungsgesetz (23 Punkte)**

I. Persönliche Verhältnisse

Elke Winter (geboren am 12.01.1948) ist am 27.11.2012 im Alter von 64 Jahren verstorben. Elke Winter ist seit 1996 geschieden und hatte ihren Wohnsitz in einer gemieteten Eigentumswohnung in Dresden. Dort wohnte sie zusammen mit ihrem langjährigen Lebensgefährten Ferdinand Pillnitz (geboren am 30.06.1952).

Als einzige Verwandte leben noch ihre leibliche Tochter Susanne Winter (geboren am 16.07.1970) und ihr Enkelkind Eva Winter (geboren am 19.10.1992). Susanne Winter und ihre Tochter Eva Winter haben ihren Wohnsitz ebenfalls in Dresden.

Elke Winter hatte durch formwirksam errichtetes und nachfolgend auszugsweise dargestelltes Testament vom 01.08.2012 folgende Regelungen getroffen:

Zu meiner Alleinerbin setze ich meine Tochter Susanne Winter ein.

Zu Lasten der Alleinerbin setze ich folgende Vermächtnisse aus:

1. Ferdinand Pillnitz

Meinem Lebensgefährten Ferdinand Pillnitz räume ich zur Sicherung seines Lebensunterhaltes den lebenslänglichen und unentgeltlichen Nießbrauch an dem Grundstück in Leipzig, Augustusplatz 1 ein.

2. Eva Winter

Eva Winter studiert zurzeit an der Technischen Universität Dresden Medizin. Susanne Winter wird verpflichtet, ihrer Tochter aus der Erbmasse für die Dauer von 8 Jahren eine „Ausbildungsbeihilfe“ i.H.v. monatlich 1.000 € zu zahlen. Die Zahlungen sind ab dem 1. Tag des auf meinen Tod folgenden Monats zu leisten.

Darüber hinaus wird Susanne Winter verpflichtet, das Eigentum an dem Grundstück in Berlin, Friedrichstraße 9 auf Eva Winter zu übertragen.

Susanne Winter hat das Erbe angenommen und kommt ihren Verpflichtungen aus den Vermächtnissen in vollem Umfang nach.

II. Nachlass der Elke Winter

Der Nachlass der Erblasserin setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundstück Jena, Sportpark 18

Es handelt es sich um ein lastenfreies und gemischt genutztes Grundstück. Der gemäß § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 184ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 600.000 €.

Das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss mit einer Nutzfläche von jeweils 100 qm werden zu fremdgewerblichen Zwecken genutzt.

Die Wohnung im 2. Obergeschoss mit einer Wohnfläche von 100 qm war bis zum 31.10.2012 vermietet. Wegen eines Mieterwechsels und Renovierungsarbeiten hat die Wohnung im Zeitraum vom 01.11.2012 bis zum 30.11.2012 leer gestanden. Am 01.12.2012 sind die neuen Mieter eingezogen. Das 2. Obergeschoss wurde bis zum 31.10.2012 und ab dem 01.12.2012 in vollem Umfang zu Wohnzwecken genutzt.

Der Vormieter der Wohnung im 2. Obergeschoss hatte Elke Winter Ende August 2012 gebeten, die jeweils zu Beginn des Monats fälligen Mieten für September und Oktober 2012 wegen seines Umzugs und nur vorübergehender Liquiditätsgpässe erst Ende November 2012 zahlen zu müssen.

Elke Winter hatte dem Anliegen wegen des langjährigen und störungsfreien Mietverhältnisses zugestimmt. Am 30.11.2012 hat der Vormieter den insgesamt rückständigen Betrag von 3.000 € (2 x 1.500 €) an Susanne Winter gezahlt.

2. Grundstück Berlin, Friedrichstraße 9

Das lastenfreie Zweifamilienhaus ist in vollem Umfang zu fremden Wohnzwecken vermietet. Der gemäß § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 184ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 400.000 €.

3. Grundstück Leipzig, Augustusplatz 1

Das Mietwohngrundstück ist in vollem Umfang zu fremden Wohnzwecken vermietet. Der gemäß § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 184ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 900.000 €.

Das Grundstück ist belastet mit einer am Todestag i.H.v. 100.000 € valutierenden Hypothek.

Der zu Gunsten von Ferdinand Pillnitz eingeräumte Nießbrauch ist bei der Ermittlung des Grundbesitzwertes nicht berücksichtigt worden. Der nach den Vorschriften des BewG zutreffend ermittelte Jahreswert des Nießbrauchs beträgt 30.000 €.

4. Personenkraftwagen

Der gemeine Wert des zum Privatvermögen von Elke Winter gehörenden „VW Beetle“ beträgt zum Todestag 18.000 €. Die Erblasserin hatte mit dem Autohaus „Flott & Spritzig GmbH“ eine Ratenzahlung des Kaufpreises vereinbart. Die zinslosen Ratenzahlungen in Höhe von 400 € sind monatlich zu entrichten. Zum Zeitpunkt des Todes von Elke Winter beträgt die Restlaufzeit der Raten noch 3 Jahre und 6 Monate.

III. Sonstige Angaben

1. Der Wert des Hausrates liegt unter dem gesetzlichen Freibetrag.
2. Die Kosten der standesgemäßen Beerdigung der Elke Winter betragen insgesamt 9.000 € und sind von der Alleinerbin getragen worden. Zusätzlich sind Susanne Winter für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung und der Erklärungen zur gesonderten Feststellung der Grundbesitzwerte (§ 151 i.V.m. § 157 BewG) Steuerberatungskosten von insgesamt 3.000 € entstanden.
3. Elke Winter hat innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall keine Schenkungen an ihre Tochter Susanne Winter vollzogen.

IV. Aufgabe

Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt für **Susanne Winter** unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

- I. Ermittlung des Wertes der Bereicherung
- II. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

Ausführungen zu den erbschaftsteuerlichen Auswirkungen für Ferdinand Pillnitz und Eva Winter sind nicht vorzunehmen und werden nicht bewertet.

V. Bearbeitungshinweise

1. Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind **nicht** erforderlich und werden **nicht** bewertet.
2. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen und Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.
3. Auf die Anlagen 1 und 2 wird hingewiesen:
 - **Anlage 1:** Anlage 9a zum Bewertungsgesetz
 - **Anlage 2:** BMF-Erlass vom 26.09.2011, BStBl I 2011, S. 834

Anlage 1:

Anlage 9a zum BewG

Kapitalwert einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro

Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinsenzinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Er ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

<u>Laufzeit</u> <u>in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>	<u>Laufzeit</u> <u>in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>	<u>Laufzeit</u> <u>in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>
1	0,974	36	15,963	71	18,264
2	1,897	37	16,105	72	18,286
3	2,772	38	16,239	73	18,307
4	3,602	39	16,367	74	18,326
5	4,388	40	16,487	75	18,345
6	5,133	41	16,602	76	18,362
7	5,839	42	16,710	77	18,379
8	6,509	43	16,813	78	18,395
9	7,143	44	16,910	79	18,410
10	7,745	45	17,003	80	18,424
11	8,315	46	17,090	81	18,437
12	8,856	47	17,173	82	18,450
13	9,368	48	17,252	83	18,462
14	9,853	49	17,326	84	18,474
15	10,314	50	17,397	85	18,485
16	10,750	51	17,464	86	18,495
17	11,163	52	17,528	87	18,505
18	11,555	53	17,588	88	18,514
19	11,927	54	17,645	89	18,523
20	12,279	55	17,699	90	18,531
21	12,613	56	17,750	91	18,539
22	12,929	57	17,799	92	18,546
23	13,229	58	17,845	93	18,553
24	13,513	59	17,888	94	18,560
25	13,783	60	17,930	95	18,566
26	14,038	61	17,969	96	18,572
27	14,280	62	18,006	97	18,578
28	14,510	63	18,041	98	18,583
29	14,727	64	18,075	99	18,589
30	14,933	65	18,106	100	18,593
31	15,129	66	18,136	101	18,598
32	15,314	67	18,165	mehr als	
33	15,490	68	18,192	101	18,600
34	15,656	69	18,217		
35	15,814	70	18,242		

Anlage 2:

Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2012

-BMF-Erlass vom 26.09.2011, BStBl I 2011, S. 834-

Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2012

Der Kapitalwert ist nach der am 20. September 2011 veröffentlichten Sterbetafel 2008/2010 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
0	77,51	18,387	82,59	18,457
1	76,81	18,376	81,85	18,448
2	75,83	18,360	80,87	18,436
3	74,85	18,342	79,89	18,423
4	73,86	18,324	78,90	18,408
5	72,87	18,304	77,91	18,394
6	71,88	18,284	76,91	18,378
7	70,89	18,262	75,92	18,361
8	69,89	18,239	74,93	18,344
9	68,90	18,215	73,93	18,325
10	67,90	18,189	72,94	18,306
11	66,91	18,162	71,94	18,285

12	65,91	18,134	70,95	18,263
13	64,92	18,104	69,95	18,240
14	63,93	18,072	68,96	18,216
15	62,94	18,039	67,97	18,191
16	61,95	18,004	66,98	18,164
17	60,97	17,968	65,99	18,136
18	59,99	17,929	65,00	18,106
19	59,02	17,889	64,01	18,075
20	58,05	17,847	63,03	18,042
21	57,08	17,802	62,04	18,008
22	56,11	17,756	61,05	17,971
23	55,14	17,706	60,07	17,933
24	54,17	17,654	59,08	17,892
25	53,20	17,599	58,09	17,849
26	52,23	17,542	57,11	17,804
27	51,26	17,481	56,12	17,756
28	50,29	17,417	55,14	17,706
29	49,32	17,350	54,15	17,653
30	48,36	17,279	53,16	17,597
31	47,39	17,204	52,18	17,539
32	46,42	17,126	51,20	17,477
33	45,46	17,044	50,21	17,411
34	44,49	16,956	49,23	17,343
35	43,53	16,865	48,25	17,271
36	42,56	16,768	47,27	17,195
37	41,60	16,668	46,29	17,115
38	40,64	16,561	45,32	17,031
39	39,69	16,451	44,34	16,942

40	38,73	16,333	43,37	16,850
41	37,78	16,210	42,40	16,752
42	36,84	16,083	41,44	16,650
43	35,89	15,947	40,47	16,542
44	34,96	15,808	39,52	16,430
45	34,03	15,661	38,56	16,312
46	33,11	15,508	37,61	16,188
47	32,19	15,348	36,66	16,058
48	31,29	15,184	35,73	15,924
49	30,39	15,011	34,79	15,781
50	29,50	14,832	33,86	15,633
51	28,63	14,648	32,94	15,479
52	27,76	14,456	32,02	15,318
53	26,90	14,257	31,11	15,150
54	26,05	14,051	30,20	14,973
55	25,21	13,838	29,29	14,788
56	24,38	13,617	28,40	14,598
57	23,56	13,390	27,50	14,397
58	22,75	13,156	26,61	14,187
59	21,95	12,914	25,73	13,971
60	21,16	12,665	24,85	13,743
61	20,37	12,405	23,98	13,508
62	19,60	12,140	23,12	13,264
63	18,84	11,869	22,26	13,009
64	18,08	11,586	21,41	12,745
65	17,33	11,295	20,56	12,468
66	16,59	10,997	19,72	12,182
67	15,87	10,694	18,89	11,887

68	15,14	10,376	18,05	11,574
69	14,44	10,059	17,23	11,255
70	13,74	9,730	16,41	10,922
71	13,05	9,393	15,60	10,578
72	12,38	9,053	14,80	10,224
73	11,72	8,707	14,01	9,858
74	11,08	8,359	13,25	9,492
75	10,47	8,017	12,49	9,110
76	9,87	7,669	11,77	8,734
77	9,29	7,321	11,05	8,343
78	8,74	6,982	10,36	7,954
79	8,21	6,645	9,70	7,568
80	7,71	6,318	9,06	7,180
81	7,22	5,990	8,44	6,792
82	6,76	5,673	7,85	6,411
83	6,32	5,363	7,28	6,030
84	5,89	5,053	6,75	5,666
85	5,49	4,758	6,25	5,313
86	5,11	4,472	5,78	4,972
87	4,76	4,203	5,34	4,646
88	4,44	3,953	4,94	4,342
89	4,16	3,730	4,60	4,078
90	3,88	3,504	4,27	3,818
91	3,61	3,283	3,96	3,569
92	3,35	3,067	3,68	3,341
93	3,11	2,866	3,42	3,126
94	2,91	2,695	3,19	2,933
95	2,72	2,532	2,97	2,747

96	2,55	2,384	2,78	2,584
97	2,39	2,244	2,60	2,428
98	2,24	2,111	2,43	2,279
99	2,11	1,996	2,28	2,147
100 und darüber	1,99	1,888	2,15	2,031

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2013/2014
Steuerfachwirt/in

Fach: **R e c h n u n g s w e s e n**

Aufgabenheft

- Teil I : Buchführung u. Jahresabschluss
nach Handels- und Steuerrecht (75 P.)**
- Teil II : Gesellschaftsrecht (10 P.)**
- Teil III: Kosten- und Leistungsrechnung (15 P.)**

Bearbeitungszeit: 300 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, 13.12.2013

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - Für die Lösung des Teilgebiets **Kosten- und Leistungsrechnung, Aufgabe 2**, ist das **beiliegende Lösungsschema** zu verwenden.
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift auf dem Aufgaben-, dem Lösungsheft sowie der zuvor genannten Beilage an**

Teil I: Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht (75 Punkte)

Aufgabenstellung:

1. Beurteilen Sie die nachfolgenden Sachverhalte unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR/EStH).

Bei rechtlichen Zweifelsfällen ist der Verwaltungsauffassung zu folgen.

2. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2012 (= Kalenderjahr) der handelsrechtliche und der steuerliche Gewinn so niedrig wie möglich gehalten werden soll.

Falls es zulässig ist, soll die Handelsbilanz mit der Steuerbilanz übereinstimmen. Sollten die Bilanzansätze in der Handels- und Steuerbilanz jedoch zwingend voneinander abweichen, sind die jeweiligen Bilanzansätze nebeneinander darzustellen (2 Kontenentwicklungen!).

3. Es sind die ggf. handelsrechtlich erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen für das Jahr 2012 zu erstellen.
4. Nennen Sie die jeweilige Gewinnauswirkung für das Jahr 2012 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten. Auch zu evtl. außerbilanziellen Korrekturen ist die Gewinnauswirkung anzugeben.

Hinweise:

- Evtl. Änderungen bei der Vorsteuer- bzw. Umsatzsteuer sind bei den betreffenden Sachverhalten nur betragsmäßig anzugeben.
- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist nicht erforderlich.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits zutreffend erfasst/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen werden.
- Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass die Firma bereits Abschlussbuchungen (Abschreibungen usw.) vorgenommen hat.
- Nicht einzugehen ist auf:
 - gewerbesteuerliche Auswirkungen
 - latente Steuern (§ 274 HGB)
 - Abzugsbeschränkung nach § 4h EStG
- Gehen Sie davon aus, dass bei steuerlichen Wahlrechten zutreffend ein besonderes Verzeichnis i.S. § 5 Abs. 1 S. 2 EStG erstellt wird.
- Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind wegzulassen.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung ihrer Lösung.

Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

Allgemeine Angaben:

Der Einzelunternehmer Hans Schober betreibt sein Unternehmen in Nürnberg. Das Unternehmen des Hans Schober umfasst den Vertrieb von Baumaschinen und Gartengeräten.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Schober erstellt einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB.

Schober legt diesen Jahresabschluss auch der steuerlichen Gewinnermittlung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu Grunde.

Wenn die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz zwingend voneinander abweichen, wird dies steuerlich gesondert dargestellt.

Schober versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind. Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 19 %.

Die von Ihnen erstellte endgültige Bilanz des Jahres 2012 gilt als am 07. Mai 2013 erstellt.

Für das Jahr 2011 sind bereits endgültige Steuerbescheide ergangen. Eine Korrekturmöglichkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung besteht nicht.

Die Größenmerkmale nach § 7g EStG werden im Jahr 2011 und 2012 überschritten, bis einschließlich 2010 waren sie unterschritten.

Sachverhalt 1: Grundstückserwerb

(max. erreichbare Punktezahl 29)

Das Unternehmen von Schober befand sich bisher in gemieteten Räumen. Im Jahr 2011 bekam Schober ein Angebot für den Erwerb eines Grundstücks mit aufstehender Lagerhalle. Nach längeren Verhandlungen kam im Januar 2012 mit dem Verkäufer ein Vertrag zustande. Nach dem notariellen Vertrag erfolgt der Übergang von Nutzen und Lasten für das Grundstück am 01.02.2012.

Der vereinbarte Kaufpreis von 300.000 € teilt sich unbestritten wie folgt auf:

- für Grund und Boden: 150.000 €
- für das Gebäude (Lagerhalle) 150.000 €

Der Kaufpreis wurde sofort bezahlt und gebucht:

Grund u. Boden	150.000 €		
Gebäude	150.000 €	an	Bankkonto 300.000 €

In Zusammenhang mit dem Kauf sind noch Kosten (Notar, Grundbucheintrag, Grunderwerbsteuer) in Höhe von 16.000 € zuzüglich 760 € Umsatzsteuer angefallen, welche vereinbarungsgemäß Schober zu tragen hatte.

Gebucht wurde hierfür bei Bezahlung im Jahr 2012 (zusammengefasst):

Sonst. betriebl. Aufwand	16.000 €		
Vorsteuer	760 €	an	Bankkonto 16.760 €

Da bereits im Jahr 2011 beim Bauamt eine entsprechende Bauvoranfrage gestellt wurde, konnte bereits im Februar 2012 mit den genehmigten Umbauarbeiten begonnen werden. Die ursprüngliche Lagerhalle wurde von Schober zu einem Ausstellungs- und Bürogebäude umgebaut.

Um die beabsichtigte Nutzung zu ermöglichen, mussten erhebliche Teile der ursprünglichen Lagerhalle (Dach, Innenwände) entfernt werden. Die erworbene Lagerhalle war weder technisch noch wirtschaftlich verbraucht. Der beauftragte Architekt schätzt zutreffend, dass die abgebrochene Bausubstanz ca. 30 % der Gesamtschubstanz des erworbenen Gebäudes ausmacht.

Nach dem Umbau ist unstrittig von einer Nutzungsdauer des Gebäudes von 50 Jahren auszugehen.

Bei den Umbaumaßnahmen wurde u.a. das bisherige Flachdach durch ein Satteldach ersetzt, eine neue Geschoßdecke und Wände eingezogen. An den

Außenwänden wurden neue Fenster eingebaut. Neben den Installationsarbeiten (Elektro, Heizung, Sanitär) wurde auch ein Personenaufzug und ein Lastenaufzug in dem Gebäude eingebaut. Nutzungsdauer der Aufzüge: 15 Jahre

Im Außenbereich wurde eine Zufahrt und Parkplätze (Nutzungsdauer: 15 Jahre) für Kunden und Mitarbeiter neu angelegt. Die restliche Grundstücksfläche wurde als Grünfläche gestaltet (Nutzungsdauer: 15 Jahre).

Die gesamten Arbeiten waren am 01.11.2012 abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt wurde das gesamte Grundstück von Schober betrieblich genutzt.

Im Einzelnen ergeben sich für die Baumaßnahmen folgende Kosten (netto, jeweils zuzügl. 19% USt):

Architekt (Anzahlung bereits in 2011)	5.000 €
Architekt für Planung Gebäudeumbau (Rest)	10.000 €
Abbrucharbeiten	20.000 €
Bauarbeiten (Decken, Wände, Fenster)	104.000 €
Dach (Satteldach neu)	65.000 €
Installationsarbeiten	60.000 €
Klimaanlage für Büro und Kundenbereich	40.000 €
Personenaufzug (bisher nicht vorhanden)	38.000 €
Lastenaufzug (bisher nicht vorhanden)	44.000 €
Parkplätze und Zufahrt	36.000 €
Grünflächen mit Umzäunung und Tor	35.000 €

Die Architektenleistung betrifft nur den Gebäudeumbau. Die in 2012 hierfür angefallenen Kosten (10.000 €) und die Kosten für Bauarbeiten (104.000 €) wurden auf dem Konto „Gebäude“ gebucht.

Der vorläufige Bilanzansatz Gebäude entwickelt sich wie folgt:

Kaufpreis	150.000 €
Architekt u. Umbaukosten (10.000 € + 104.000 €)	<u>114.000 €</u>
Summe	264.000 €
- Abschreibung 2% (gebucht)	<u>-5.280 €</u>
vorl. Bilanzansatz 31.12.2012	<u>258.720 €</u>

Die im Jahr 2011 bezahlten Kosten für den Architekten wurden im Jahr 2011 als „Sonstiger betrieblicher Aufwand“ erfasst.

Die Abbrucharbeiten (20.000 €), die Kosten für das neue Dach (65.000 €) und die Kosten für die Installationsarbeiten (60.000 €) wurden von Schober in 2012 als „Sonstiger betrieblicher Aufwand“ gebucht. Schober ist der Meinung, dass

eine Aktivierung nicht zulässig ist, da sowohl ein Dach, als auch Anlagen für Elektrizität, Heizung und Sanitär bereits vorhanden waren.

Die restlichen Kosten für Klimaanlage (40.000 €), Personenaufzug (38.000 €), Lastenaufzug (44.000 €), Parkplätze (36.000 €) und Grünflächen (35.000 €) wurden in dem Posten „Betriebsanlagen“ zusammengefasst und auf die zutreffende Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben.

Entwicklung vorläufiger Bilanzansatz:

Anschaffungskosten gesamt	193.000 €
- Abschreibung (1/15) gebucht	<u>- 12.866 €</u>
vorl. Bilanzansatz 31.12.2012 „Betriebsanlagen“	<u>180.134 €</u>

Bearbeitungshinweis:

- *Gehen Sie in Ihrer Lösung davon aus, dass durch die Umbauarbeiten ein neues Gebäude (Neubau) entstanden ist.*
- *Abschreibungen für das Gebäude sind erst ab Fertigstellung des Umbaus anzusetzen.*

Sachverhalt 2: Vorräte

(max. erreichbare Punktezahl 12,5)

a) Rasentraktoren

Im Sommer 2012 konnte Schober über eine deutsche Vertriebsfirma 10 Stück Rasentraktoren zu Anschaffungskosten von 2.500 € je Stück von einem chinesischen Hersteller erwerben. Schober bot diese Geräte zu einem Verkaufspreis von 3.750 € zuzüglich USt an. Er hat dabei mit seinem üblichen Aufschlag von 50% (bezogen auf die Anschaffungskosten) bei derartigen Geräten kalkuliert. Der durchschnittliche Reingewinnsatz (Unternehmergewinn) beträgt bei Schober 10% (bezogen auf die tatsächlichen Umsätze).

Das Interesse der Kunden an diesen Traktoren war sehr gering. Schober konnte im Jahr 2012 leider nur 2 Geräte zum kalkulierten Preis absetzen. Zum 31.12.2012 hat Schober noch 8 Rasentraktoren auf Lager.

Schober ging zum 31.12.2012 davon aus, dass die Traktoren im Rahmen einer Sonderaktion zu einem stark ermäßigten Preis verkauft werden können. Anfang 2013 konnten alle Traktoren für 2.000 € (zuzüglich USt) je Stück verkauft werden.

In diesem Zusammenhang sind im Jahr 2013 noch Kosten von insgesamt 1.200 € angefallen. Die einzelnen Kosten kann Schober anhand einer Kostenrechnung nachweisen.

Bei der Bewertung der gesamten Vorratsbestände hat Schober die 8 Rasentraktoren mit 16.000 € (8 x 2.000 €) angesetzt.

b) Mörtelmaschinen

Von einem deutschen Hersteller bezog Schober im Jahr 2012 Mörtelmaschinen im Gesamtwert von 500.000 € netto. Die Einkäufe wurden zutreffend gebucht. Für den Transport an Schober fielen im Jahr 2012 insgesamt 7.500 € netto Frachtkosten an, welche sich gleichmäßig auf den gesamten Einkauf verteilen. Die gesamten Frachtkosten (netto) wurden auf dem Konto „Bezugskosten“ gebucht.

Von diesen Anschaffungen waren am 31.12.2012 noch Bestände mit einem Nettopreis von 40.000 € auf Lager. Mit dem Wert von 40.000 € sind diese Geräte im Bestand „Vorräte“ enthalten.

Im Januar 2013 erhielt Schober eine Gutschrift über 15.000 € zuzüglich 2.850 € (USt) als Bonus, weil im Jahr 2012 die vereinbarte Bonusgrenze überschritten wurde.

Sachverhalt 3: Geräteeinkauf USA

(max. erreichbare Punktezahl 11,5)

Am 15.11.2012 bestellte Schober bei einer amerikanischen Firma spezielle Rasenbearbeitungsgeräte. Die Geräte kommen im Frühjahr 2013 zum Verkauf an Profifußballvereine für die Rasenbearbeitung in Fußballstadien.

Zusammen mit der Lieferung ging auch die Rechnung des Lieferanten am 5. Dezember 2012 ein und lautete wie folgt:

100 Geräte „Rasenfix“ wie vereinbart á 1.000 US-\$ = 100.000 US-\$
Zahlbar innerhalb von 2 Monaten ab Lieferung
ohne jeden weiteren Abzug.

Schober musste vereinbarungsgemäß die Frachtkosten im Inland an ein Speditionsunternehmen bezahlen.

Die Rechnung über 2.000 € zuzüglich USt wurde noch im Dezember 2012 bei Bezahlung gebucht:

Frachtkosten	2.000 €		
Vorsteuer	380 €	an Bankkonto	2.380 €

Die Bezahlung der Rechnung für die Rasengeräte erfolgte am 5. Februar 2013 vom betrieblichen Bankkonto mit dem gültigen US-\$ - Tageskurs.

Der Wechselkurs (Devisenkassamittelkurs) des US-\$ für 1 € entwickelte sich wie folgt:

15.11.2012:	1,32 US-\$
05.12.2012:	1,28 US-\$
31.12.2012:	1,35 US-\$

Da die Bezahlung und auch der Verkauf der Geräte erst im Jahr 2013 stattgefunden haben, wurden von Schober keine weiteren Buchungen für notwendig erachtet. Die Waren – bei denen zweifelsfrei keine Anhaltspunkte für die Annahme eines niedrigeren beizulegenden Wertes (bzw. Teilwertes) vorliegen - wurden nicht im Bestand zum 31.12.2012 erfasst.

Sachverhalt 4: Investitionsabzugsbetrag

(max. erreichbare Punktezahl 10,0)

Schober hat im Februar 2012 bei der Fa. Brummi KG einen neuen LKW bestellt. Der bestellte LKW wurde vereinbarungsgemäß am 01.09.2012 ausgeliefert und in Betrieb genommen.

Der LKW wurde sofort nach Auslieferung bezahlt und gebucht:

Fuhrpark	120.000 €		
Vorsteuer	22.800 €	an Bankkonto	142.800 €

Eine Abschreibung wurde bisher nicht gebucht. Der LKW hat eine Nutzungsdauer von 8 Jahren.

Da die Anschaffung langfristig geplant war, hat Schober für diese Investition zum 31.12.2010 zulässigerweise einen Investitionsabzugsbetrag von 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten (150.000 €) in Anspruch genommen.

Der Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 60.000 € wurde bei der steuerlichen Gewinnermittlung 2010 zutreffend außerbilanziell abgezogen.

Sachverhalt 5: Kaffeevollautomat

(max. erreichbare Punktezahl 4,0)

Im Jahr 2010 hat Schober für ausschließlich betriebliche Zwecke einen Kaffeevollautomaten angeschafft. Die Anschaffungskosten von 600 € wurden im Jahr 2010 in dem gebildeten Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG) erfasst und in den Jahren 2010 und 2011 zutreffend behandelt.

Zum 01. Juli 2012 wurde ein neuer, leistungsfähigerer Kaffeevollautomat für den Betrieb angeschafft. Der Vorgang wurde in der Buchführung zutreffend behandelt.

Weitere Buchungen hat Schober nicht vorgenommen.

Der Sammelposten aus dem Jahr 2010 wurde, wie in den Jahren 2010 und 2011 mit 1/5 der Anschaffungskosten aufgelöst.

Den alten Kaffeeautomaten verwendet Schober seit Juli 2012 in seinem Privathaus. Auf ebay werden derartige Geräte für 357 € (brutto) angeboten.

Sachverhalt 6: Rückstellung Lärmschutzwand

(max. erreichbare Punktezahl 3,5)

Mit Bescheid vom 15.12.2012 wurde Schober von der zuständigen Baubehörde aufgefordert, an der Nordseite des Betriebsgrundstücks eine Lärmschutzwand zu errichten. In den Erläuterungen zum Bescheid wird für die Errichtung der Wand eine Frist bis zum 31.03.2013 gesetzt. Im Bescheid wurden bei Nichteinhalten der Auflagen Sanktionen angedroht.

Schober holte noch im Dezember 2012 von einer Fachfirma einen Kostenvoranschlag ein und erteilte noch vor dem Jahresende 2012 den entsprechenden Auftrag.

Für den notwendigen Aufwand hat Schober noch im Jahr 2012 eine Rückstellung gebildet mit der Buchung:

Instandhaltungsaufwand 24.990 € an Rückstellung 24.990 €

Die Baufirma begann mit den Arbeiten Anfang März 2013 und schloss die Arbeiten für die Lärmschutzwand fristgerecht bis 31.03.2013 ab.

Die Baufirma stellte im Jahr 2013 folgende Rechnung:

Lärmschutzwand lt. Angebot Dez. 2012	21.000 €
Umsatzsteuer	<u>3.990 €</u>
Rechnungsbetrag brutto	<u>24.990 €</u>

Schober hat den Betrag unmittelbar nach Eingang der Rechnung überwiesen und im Jahr 2013 gebucht:

Instandhaltungsaufwand	21.000 €		
Vorsteuer	3.990 €	an	Bankkonto
			24.990 €

Sachverhalt 7: Beschädigung Einfahrtstor

(max. erreichbare Punktezahl 4,5)

Am 19.12.2012 beschädigte ein Lieferant mit seinem LKW das Einfahrtstor. Der Lieferant meldete den Schaden umgehend seiner Versicherung. Nach eingehender Untersuchung des Sachverhalts bestätigte die Versicherung noch im Jahr 2012 die Regulierung des Schadens.

Die Überweisung der Versicherung im Januar 2013 wurde in der Buchhaltung des Jahres 2013 gebucht:

Bankkonto	5.000 €	an	Sonst. betriebl. Ertrag	5.000 €
-----------	---------	----	-------------------------	---------

Die Reparaturen am Tor wurden im April 2013 durchgeführt.

In der Buchhaltung des Jahres 2012 fand dieser Vorgang keinen Niederschlag.

Teil II Gesellschaftsrecht (10 Punkte)

A. Allgemeine Angaben:

Christian Kopp betreibt seit Jahren in Kassel ein erfolgreiches Unternehmen zur Herstellung von elektronischen Messgeräten.

Er beabsichtigt sich in den nächsten Jahren altersbedingt aus dem Geschäft zurück zu ziehen und dieses an seine beiden Söhne zu übergeben.

Im Einvernehmen mit den Söhnen wird eine Kommanditgesellschaft gegründet, an der neben dem Vater Christian Kopp auch sein Sohn Frank Kopp als Komplementär und sein Sohn Thomas Kopp als Kommanditist beteiligt sind.

In der Eröffnungsbilanz der KG beträgt das Eigenkapital (welches auch haftendes Kapital sein soll) von

Christian Kopp	100.000 €
Frank Kopp	100.000 €
Thomas Kopp	200.000 €

In Ermangelung gesellschaftsrechtlicher Regelungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die KG.

Die Einlage von Thomas Kopp ist in voller Höhe erbracht worden; dies gilt auch für die beiden Komplementäre Christian und Frank Kopp.

B. Sachverhalt und Aufgabenstellung

Nehmen Sie unter Angabe der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zu den nachstehenden Punkten Stellung (beachte: reine Ja/Nein-Antworten sind unzureichend!).

- a) Welche Eintragungen in das Handelsregister müssen hinsichtlich der jeweiligen Kapitalanteile der Gesellschafter der KG erfolgen? Aus welchem Grund ist dies erforderlich und warum kann ggf. hierauf verzichtet werden?
- b) Vater Christian kauft zur Erweiterung des Unternehmens ein am bisherigen Betriebsgrundstück angrenzendes Grundstück für 1.200.000 €. Er unterzeichnet den Kaufvertrag beim Notar alleine und hat auch alleine mit der Hausbank zur Finanzierung des Grundstücks einen Kredit aufgenommen. Die Verträge weisen die KG als Vertragspartner aus.

Legen Sie dar, ob Christian die Entscheidungen zum Grundstückskauf und zur Kreditaufnahme ohne Rücksprache mit den anderen Gesellschaftern treffen durfte und ob er die zugehörigen Verträge für die KG abschließen durfte.

- c) Die KG schuldet dem Lieferanten Hans Hessler aus einer Warenlieferung 30.000 €. Bei Fälligkeit des Betrages wendet sich Hessler an den ihm bekannten Thomas Kopp und fordert von ihm die Bezahlung. Thomas verweist Hessler mit dem Hinweis an die KG, dass diese sein Vertragspartner sei, er habe nichts mit der Begleichung der Verbindlichkeit der KG zu tun.
- d) Thomas Kopp wird von einem Konkurrenten der KG um eine technische Beratung gegen ein attraktives Honorar ersucht. Darf Thomas Kopp diesen Auftrag annehmen?
- e) Thomas Kopp möchte während des laufenden Geschäftsjahres Einsicht in die Bücher der KG nehmen und sich daraus eine Bilanz erstellen. Ist dies zulässig? Welche Rechte stehen ihm diesbezüglich zu?

Teil III Betriebswirtschaft Kosten- und Leistungsrechnung (15 Punkte)

Aufgabe 1 (7 Punkte)

Erklären Sie die Begriffe und geben Sie jeweils ein Beispiel an für:

- Einzelkosten
- Gemeinkosten
- variable Kosten
- fixe Kosten
- Istkosten
- Normalkosten
- Opportunitätskosten

Aufgabe 2

Der Betriebsabrechnungsbogen eines Betriebs weist in der relevanten Zeile folgende Zahlen aus:

Kostenstellen / Kostenarten	Hilfskostenstellen				Hauptkostenstellen						
	Haus- verwaltung	Reparaturen	Arbeits- vorbereitung	Sägen	Pressen	Bohren	Montage	Einkauf und Lager	Verwaltung	Vertrieb	
Σ Primärkosten	16.000 €	6.400 €	8.100 €	6.250 €	7.400 €	5.500 €	7.340 €	27.140 €	20.730 €	16.140 €	

Die Leistungsbeziehungen der Hilfskostenstellen sind in folgender Matrix zusammengestellt:

	Hilfskostenstellen				Hauptkostenstellen						
	Verteilungs- grundlagen	Haus- verwaltung	Reparaturen	Arbeits- vorbereitung	Sägen	Pressen	Bohren	Montage	Einkauf und Lager	Verwaltung	Vertrieb
Hausverwaltung	Flächen in m ²	20	40	60	120	100	60	100	200	80	40
Reparaturen	Arbeitsstunden	5	25	10		48	32		20	10	
Arbeitsvorbereitung	Nachweise		20		100	120	70	160			

Aufgabenstellung:

- Führen Sie die Sekundärkostenverrechnung nach dem Treppenverfahren (Stufenleitersystem) durch. Verwenden Sie dazu den vorbereiteten Betriebsabrechnungsbogen: Anlage!
- Bestimmen Sie die Gemeinkostenzuschlagssätze mit den üblichen Zuschlagsbasen für die vier Fertigungskostenstellen, für die Materialwirtschaft (Einkauf und Lagen), sowie für den Verwaltungsbereich und den Vertriebsbereich unter Zugrundelegung folgender Einzelkosten:
 - Sägen 12.055 €
 - Pressen 11.936 €
 - Bohren 7.257 €
 - Montage 16.075 €
 - Materialwirtschaft (Einkauf und Lagen) 24.877 €

